

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der DSwiss AG für die Erbringung von Leistungen

## 1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) regeln das Vertragsverhältnis zwischen der DSwiss AG mit Sitz in Zürich, Schweiz (nachfolgend „DSwiss“ genannt) und dem Kunden betreffend die Erbringung von Leistungen.

## 2. Vertragsverhältnis

**2.1** DSwiss erbringt ihre Leistungen betreffend den Vertragsgegenstand einzig auf der Grundlage der vorliegenden AGB sowie der entsprechenden vom Kunden akzeptierten Offerte von DSwiss (nachfolgend „Offerte“ genannt). Allfällige Anhänge der Offerte sind integrierte Bestandteile derselben. Die AGB sowie die Offerte bilden gemeinsam das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien betreffend den Vertragsgegenstand.

**2.2** Das Vertragsverhältnis ersetzt alle allenfalls früheren Absprachen, Korrespondenzen, Erklärungen, Verhandlungen oder Vereinbarungen der Parteien über den Gegenstand des Vertragsverhältnisses, sofern dies nicht explizit und schriftlich anders geregelt wird.

**2.3** Allgemeine Geschäftsbedingungen oder ähnliche Bedingungen des Kunden finden nur Anwendung, sofern sie von DSwiss explizit und schriftlich akzeptiert worden sind.

**2.4** Sämtliche Angaben von DSwiss ausserhalb des Vertragsverhältnisses, namentlich in Broschüren und anderen Publikationen, sind unverbindlich, freibleibend und blosser Einladung zur Offerte, sofern dies nicht explizit und schriftlich anders geregelt wird.

**2.5** Ergänzungen, Abänderungen oder die Aufhebung des Vertragsverhältnisses sind nur in schriftlicher Form gültig. Dies gilt insbesondere auch für diese Schriftformklausel.

**2.6** Bei Widersprüchen zwischen den verschiedenen Bestandteilen des Vertragsverhältnisses gilt die folgende Rangordnung: 1. Offerte, 2. Anhänge zur Offerte und 3. diese AGB. Ranghöhere Dokumente gehen rangtieferen Dokumenten vor.

**2.7** Das Vertragsverhältnis zwischen DSwiss und dem Kunden betreffend den Vertragsgegenstand kommt mit der schriftlichen Annahme der Offerte durch den Kunden zustande (nachfolgend „Vertragsschluss“ genannt).

## 3. Leistungen von DSwiss

**3.1** DSwiss verpflichtet sich, die im Vertragsverhältnis umschriebenen Leistungen gemäss den Bestimmungen des Vertragsverhältnisses zu erbringen. Die Erfüllung dieser Leistungen hat sorgfältig zu erfolgen.

**3.2** Vorbehältlich einer anderen Regelung im Vertragsverhältnis gilt der Sitz von DSwiss als Erfüllungsort.

**3.3** DSwiss bemüht sich, die allenfalls festgelegten Termine einzuhalten, kann deren Einhaltung jedoch nicht garantieren und schliesst sämtliche Ansprüche, insbesondere auch Haftungsansprüche, aus zu später Erfüllung ihrer Pflichten aus.

**3.4** DSwiss ist nicht verpflichtet, die gemäss dem Vertragsverhältnis geschuldeten Leistungen persönlich auszuführen. Bei jedem Beizug von Dritten ist der Kunde aber zu informieren.

## 4. Pflichten des Kunden

**4.1** Der Kunde ernennt einen gegenüber DSwiss verantwortlichen Vertreter (Projektleiter) für die Erteilung verbindlicher Angaben und bevollmächtigt den Vertreter, sämtliche Handlungen vorzunehmen, die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich sind (inklusive Einzelunterschrift bei der Unterzeichnung von weiteren damit zusammenhängenden Verträgen).

**4.2** Der Kunde stellt DSwiss kostenlos alle Daten, Informationen, Einrichtungen und Zutrittsberechtigungen zur Verfügung, die DSwiss zur Erbringung der vertraglichen Leistungen benötigt, und erbringt auch in sonstiger Hinsicht sämtliche Tätigkeiten, die zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses durch DSwiss erforderlich sind.

**4.3** Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche weiteren Pflichten gemäss dem Vertragsverhältnis rechtzeitig zu erbringen.

## 5. Gebühren, Spesen und Zahlungsbedingungen

**5.1** Der Kunde ist verpflichtet, die Gebühren gemäss der Offerte rechtzeitig an DSwiss zu bezahlen (nachfolgend gesamthaft „Gebühren“ genannt). Werden die Gebühren in der Offerte nicht geregelt, so wird auf Stundenbasis abgerechnet und gilt die jeweils aktuelle Preisliste von DSwiss.

**5.2** Sämtliche Leistungen, die nicht explizit in der Offerte aufgeführt sind und von DSwiss aufgrund einer entsprechenden Anfrage des Kunden für diesen erbracht werden, sind vom Kunden zusätzlich zu den Gebühren an DSwiss zu bezahlen (nachfolgend „zusätzliche Gebühren“ genannt). Die zusätzlichen Gebühren werden auf Stundenbasis berechnet entsprechend der jeweils aktuellen Preisliste von DSwiss.

**5.3** Ein Festpreis gilt nur, wenn er zwischen den Parteien explizit im Vertragsverhältnis vereinbart worden ist. In allen anderen Fällen sind die vereinbarten Gebühren sowie zusätzlichen Gebühren lediglich als Richtpreise zu verstehen.

**5.4** Bei einem explizit vereinbarten Fixpreis kann dem Kunden dennoch eine diesen übersteigende Gebühr oder zusätzliche Gebühr in Rechnung gestellt werden, sofern die ursprünglich definierte Art oder der Umfang der Leistung verändert wird, der Kunde unrichtige Angaben macht oder der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt.

**5.5** Spesen (insb. Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungsspesen) sind in der Gebühr nicht inbegriffen und sind vom Kunden zusätzlich zu bezahlen. Sie werden sofort fällig. Reisezeit gilt als Arbeitszeit.

**5.6** Sollten für DSwiss erhöhte Kosten durch Umstände entstehen, welche der Kunde zu vertreten hat (z.B. durch Nichterfüllung der vom Kunden gemäss dem Vertragsverhältnis zu erbringenden Leistungen), ist DSwiss berechtigt, dem Kunden diese Ausgaben zusätzlich in Rechnung zu stellen.

**5.7** Die in den Vertragsdokumenten angegebenen Gebühren und Spesen sowie allfällige zusätzliche Gebühren verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und sind in Schweizer Franken zu zahlen, sofern dies im Vertragsverhältnis nicht abweichend geregelt ist.

**5.8** DSwiss kann die Gebühren und Spesen jeweils auf den 1. Januar um maximal 5% erhöhen. Sie hat dem Kunden die Erhöhung jeweils mindestens drei Monate vorher schriftlich anzuzeigen.

**5.9** Die Gebühren sowie die zusätzlichen Gebühren werden jeweils mit der Ausführung der entsprechenden Tätigkeiten von DSwiss sofort fällig. Sämtliche Rechnungen von DSwiss sind vom Kunden innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto zu bezahlen.

**5.10** Der Verzug des Kunden tritt ohne weitere Mahnung nach Ablauf der Zahlungsfrist ein. Bei späterer Zahlung ist DSwiss berechtigt, dem Kunden einen Verzugszins von 5% pro Jahr sowie pro Mahnung eine pauschale Mahngebühr von CHF 20 zu verrechnen.

**5.11** Befindet sich der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, kann DSwiss die Erbringung weiterer Leistungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses von der vollständigen Bezahlung offener Rechnungen und, nach ihrem Ermessen, auch von Vorauszahlungen oder anderen Sicherheiten abhängig machen.

## **6. Eigentums-, Schutz- und Nutzungsrechte**

**6.1** Durch das Vertragsverhältnis geht kein Eigentum an Gegenständen von einer Partei auf die andere Partei über, sofern dies im Vertragsverhältnis nicht explizit abweichend geregelt wird

**6.2** Sämtliche Rechte an Arbeitsresultaten, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses entstehen (nachfolgend „IP-Rechte“ genannt), gehören DSwiss. Das Vertragsverhältnis führt zu keinerlei Übertragungen von IP-Rechten auf den Kunden, sofern dies im Vertragsverhältnis nicht explizit abweichend geregelt wird.

**6.3** DSwiss gewährt dem Kunden eine nicht exklusive, nicht widerrufbare, unkündbare und weltweite Lizenz, die von DSwiss im Rahmen des Vertragsverhältnisses geschaffenen Arbeitsresultate gemäss den Bestimmungen des Vertragsverhältnisses zu nutzen.

**6.4** Der Kunde hat keinen Anspruch auf den Quellcode der Software von DSwiss oder von Dritten, sofern dies im Vertragsverhältnis nicht explizit abweichend geregelt wird.

## **7. Vertraulichkeit und Geheimhaltung**

**7.1** Die Parteien sind verpflichtet, alle im Laufe ihrer Geschäftsbeziehung erlangten Informationen, Unterlagen und Gegenstände unter Vorbehalt der vertragsgemässen oder gesetzlich bestimmten Ausübung von Rechten und Pflichten geheim zu halten. Die Parteien treffen die für die dauernde Geheimhaltung erforderlichen Massnahmen, auch gegenüber ihren Mitarbeitern.

**7.2** Die vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für solche Informationen, Unterlagen und Gegenstände, die:  
-der fraglichen Partei bereits bekannt waren, bevor sie davon Kenntnis erhielt,  
-der fraglichen Partei nach Zeitpunkt des Vertragsschlusses von Dritten zur Verfügung gestellt werden, die diesbezüglich gegenüber der anderen Vertragspartei nicht zur Geheimhaltung verpflichtet sind oder  
-durch Veröffentlichungen der Allgemeinheit zur Verfügung stehen.

**7.3** Beide Parteien sind verpflichtet, die anwendbaren Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

## **8. Gewährleistungsausschluss und Haftungsbeschränkung**

**8.1** DSwiss wird die Leistungen gemäss dem Vertragsverhältnis mit angemessen qualifiziertem Fachpersonal und mit der erforderlichen Sorgfalt erbringen. Sämtliche darüber hinausgehenden Gewährleistungen von DSwiss werden hiermit ausgeschlossen, sofern dies im Vertragsverhältnis nicht explizit anders geregelt wird.

**8.2** Die Parteien haften einander im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis lediglich für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schäden. Für Hilfspersonen haften sie nicht. Jegliche darüber hinausgehende Haftung für mit dem Vertragsverhältnis direkt oder indirekt zusammenhängende Schäden wird ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Dieser Haftungsausschluss gilt unabhängig davon, aus welchem Rechtsgrund die Schäden geltend gemacht werden.

## **9. Dauer und Kündigung**

**9.1** Das Vertragsverhältnis tritt mit der Unterzeichnung desselben durch die Parteien in Kraft und bleibt bis zum Abschluss der Leistungen durch DSwiss sowie Bezahlung sämtlicher offenen Forderungen oder der Kündigung durch eine Partei gemäss den nachfolgenden Bestimmungen gültig.

**9.2** Jede Partei kann das Vertragsverhältnis jeweils mit einer Frist von 30 Tagen per Ende eines jeden Kalendermonats kündigen, sofern dies in der Offerte nicht abweichend geregelt wird.

**9.3** Jede Partei kann das Vertragsverhältnis aus wichtigen Gründen, welche von der anderen Partei zu vertreten sind, per sofort kündigen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere (1.) ein oder mehrere Zahlungsausstände trotz mindestens zweifacher Mahnung, (2.) wenn die andere Partei in der Erfüllung einer Vertragspflicht in Verzug ist und eine Nachfrist von dreissig (30) Tagen ab Erhalt einer schriftlichen Mahnung ungenutzt verstreichen lässt, (3.) die fruchtlose Pfändung, (4.) Zahlungsunfähigkeit, (5.) Nachlassstundung oder (6.) der Konkurs der anderen Partei.

**9.4** Die Kündigung gemäss dieser Ziff. 9 hat schriftlich zu erfolgen.

**9.5** Im Falle der Auflösung des Vertragsverhältnisses sind sämtliche unter dem Vertragsverhältnis gewährten Lizenzen per sofort beendet und hat der Kunde DSwiss für sämtliche bereits von DSwiss gemäss dem Vertragsverhältnis erbrachten Leistungen zu entschädigen. Die entsprechende Rechnung von DSwiss ist vom Kunden innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum zu bezahlen.

## **10. Änderung des Vertragsverhältnisses**

**10.1** Sofern der Kunde das Vertragsverhältnis (inklusive davon erfasste Leistungen) ändern möchte, so hat er einen schriftlichen Antrag an DSwiss zu stellen. Innerhalb von 20 Tagen nach der Zustellung des Antrags wird DSwiss dem Kunden entweder mitteilen, dass die gewünschte Änderung nicht akzeptiert wird oder dem Kunden ein konkretes schriftliches Angebot betreffend die gewünschte Änderung unterbreiten.

**10.2** Sofern DSwiss das Vertragsverhältnisses ändern möchte, so hat sie einen schriftlichen Antrag an den Kunden zu stellen. Innerhalb von 20 Tagen nach der Zustellung des Antrags wird der Kunde DSwiss schriftlich mitteilen, dass die gewünschte Änderung nicht akzeptiert wird, ansonsten die vom DSwiss vorgeschlagene Änderung als vom Kunden akzeptiert gilt.

## **11. Abwerben von Mitarbeitern**

**11.1** Die Parteien verpflichten sich, während der Laufzeit des Rechtsverhältnisses und 24 Monate danach keine derzeitigen oder ehemaligen Mitarbeiter oder sonst vertraglich verpflichteten Personen der anderen Partei aktiv abzuwerben. Im Sinne dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff „ehemalige Mitarbeiter“ frühere Angestellte einer Partei, die ihr Arbeitsverhältnis mit dieser Partei weniger als 6 Monate vor der entsprechenden Einstellung aufgelöst haben.

**11.2** Verletzt eine Partei (nachfolgend „verletzende Partei“) diese Pflicht, hat die andere Partei (nachfolgend „betroffene Partei“) Anspruch auf eine Konventionalstrafe in Höhe von CHF 100'000 (einhunderttausend Schweizer Franken) pro Ereignis.

Weder der Verfall der Konventionalstrafe noch deren Bezahlung an die betroffene Partei befreien die verletzte Partei von der Einhaltung der Pflichten gemäss diesem Abschnitt.  
11.3 Die verletzte Partei haftet, nebst der Konventionalstrafe gegenüber der betroffenen Partei, auch für den die Konventionalstrafe übersteigenden Schaden.

## **12. Schlussbestimmungen**

**12.1** DSwiss ist ungeachtet allfälliger Geheimhaltungsbestimmungen berechtigt, über das Internet, in Verkaufsdokumenten oder anderweitig frei zu kommunizieren, dass der Kunde ein Kunde von DSwiss ist, wird das Logo des Kunden aber nur verwenden, sofern der Kunde dazu vorab sein schriftliches Einverständnis erteilt hat.

**12.2** Das Recht zur Zurückhaltung von Zahlungen oder der Verrechnung mit Gegenforderungen steht dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

**12.3** Schriftlichkeit im Sinne des Vertragsverhältnisses liegt auch bei Faxschreiben sowie E-Mails vor.

**12.4** Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis können nur mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf Dritte übertragen werden. Dasselbe gilt bezüglich der Übertragung des gesamten Vertragsverhältnisses auf einen Dritten oder des Eintritts eines Dritten in das Vertragsverhältnis.

**12.5** Sollte eine Partei ihr aus dem Vertragsverhältnis zustehende Rechte nicht oder nicht rechtzeitig ausüben, so führt dies nicht zu einer Verwirkung oder einem Verlust dieser Rechte. Die Nichtausübung oder verspätete Ausübung eines Rechts soll in keinem Fall dazu führen, dass dieses Recht nicht mehr ausgeübt werden kann.

**12.6** Sollten eine oder mehrere der Bestimmungen des Vertragsverhältnisses nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird der übrige Teil des Vertragsverhältnisses davon nicht berührt. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Klausel, ist diese durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

**12.7** Das Vertragsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht, unter Ausschluss der Kollisionsnormen und von internationalen Abkommen.

**12.8** Die Parteien versuchen, Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis aussergerichtlich zu bereinigen. Gelingt es den Parteien nicht, sich aussergerichtlich zu einigen, so sind ausschliesslich die Gerichte in Zürich zuständig.